

Informationen zur GEMA

Lizenz- und Gebührenpflicht

Für die Musik- und Filmmaterialien der Imagekampagne Handwerk haben ZDH/DHKT sämtliche übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte erworben. Diese werden selbstverständlich an alle Handwerksbetriebe und Handwerksorganisationen weitergegeben. Unabhängig davon greift für einen öffentlichen Einsatz der Materialien das Verfahren zur Rechteverwertung, in diesem Fall bei der GEMA.

Dies bedeutet, dass der Gebrauch von urheberrechtlich geschützter Musik grundsätzlich lizenz- und gebührenpflichtig ist. Für die Musik der Imagekampagne gilt daher dasselbe wie für Musik, die live oder von Tonträgern im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Meisterfeiern) gespielt wird. Neben der Musikknutzung durch Abspielen von Tonträgern oder durch Aufführung durch eine Musikgruppe ist ebenfalls das öffentliche Abspielen von Videomaterial, das Anbieten von Musikvideos im Internet zum Ansehen/Anhören (sogenanntes Streaming) oder zum Herunterladen sowie das Bereitstellen der Filmmusik als Klingelton-Download eine gebührenpflichtige Nutzung.

Nutzungs- anzeige / Lizenzvertrag

Die beabsichtigte Musikknutzung muss der GEMA – entsprechend der üblichen Verfahrenspraxis bei Veranstaltungen – zuvor angezeigt werden. Die Beantragung der jeweiligen Berechtigung/Lizenz sowie die Gebührenabrechnung können aus rechtlichen Gründen leider nicht pauschal durch den ZDH/DHKT erfolgen. Deshalb hat jede Handwerksorganisation und jeder Betrieb den Antrag eigenständig bei der GEMA zu stellen. Bitte beachten Sie, dass für Lizenzverträge für Downloadangebote zentral die Generaldirektion München, für Angebote wie Streaming oder Telefonwarteschleifen die jeweils örtliche Bezirksdirektion zuständig ist. Die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksdirektionen entnehmen Sie bitte der Homepage der GEMA unter: www.gema.de.

Tarife

Die Höhe der jeweils zu zahlenden Gebühr richtet sich nach den Tarifen der GEMA. Da sich die GEMA in der Regel bereit erklärt, Pauschaltarife für mehrere Nutzungsarten (z.B. das Abspielen von Tonträgermusik und das Aufführen des Kampagnenspots im Rahmen einer Veranstaltung) anzubieten, ist eine abschließend verbindliche Auskunft über die Tarife an dieser Stelle nicht möglich.

Preisnachlass in Höhe von 20 %

Der ZDH hat mit der GEMA einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der grundsätzlich sämtlichen Handwerksorganisationen einen Preisnachlass gewährt. Der Preisnachlass beträgt 20 Prozent und findet u.a. auf folgende Musikknutzungsarten Anwendung:

- Musikknutzung in Telfonwarteschleifen und Anrufbeantwortern
- Abspielen von Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern im Rahmen von Veranstaltungen

- Tonträgerwiedergabe von Unterhaltungs- und Tanzmusik
- Wiedergabe von Hintergrundmusik auf Messen
- Downloading von Musik und Videos

**Weitere
Informationen**

Weitere Einzeltarife, Antragsformulare und sowie die entsprechenden Kontaktdaten der GEMA finden Sie bitte auf der Homepage der GEMA (www.gema.de).